

Würselener Schwimm-Club 1962 e.V.
Satzung

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 14.03.2016

§ 1 Name, Sitz und Aufgabenbereich

1. Der Schwimmverein führt den Namen „Würselener Schwimm-Club 1962 e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Würselen.
3. Der Würselener Schwimm-Club 1962 e.V. (WSC) ist die Vereinigung der Schwimmsporttreibenden aus Würselen und Umgebung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der WSC erstrebt den Zusammenschluss aller Schwimmsporttreibenden in seinem Einzugsgebiet auf demokratischer Grundlage. Er ist unabhängig von Behörden, Parteien, Religionsgemeinschaften und Unternehmen.
2. Als Mitglied des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (SV NRW) ist er dem Deutschen Schwimm-Verband e.V. (DSV) sowie der Fédération Internationale de Natation (FINA) angeschlossen.
3. Der WSC fördert die sportlichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder. Hierzu betreibt er:
 - a) die Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beiderlei Geschlechtes im Schwimmen sowie den artverwandten Sportarten,
 - b) sportliche Wettkämpfe und Meisterschaften nach den „Allgemeinen Wettkampfbedingungen“ (AWB) des DSV für seine Mitglieder,
 - c) die Pflege der Geselligkeit sowie kulturelle Fortbildung für Mitglieder und Freunde,
 - d) die Einwirkung auf Behörden und Verwaltungen im Sinne der Förderung des Sports und des Vereinslebens
 - e) und die Förderung internationaler Beziehungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des WSC können alle weiblichen und männlichen Personen werden, die schwimmsportlich interessiert sind oder sich schwimmsportlich betätigen wollen.
2. Die Mitgliedschaft im WSC ist unabhängig von Nationalität, Rasse, Glaubensgemeinschaft, Partei- und Betriebsangehörigkeit.
3. Für die Mitgliedschaft gibt es keine Altersbegrenzung. Bei Jugendlichen und Kindern ist jedoch das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Der Beitritt zum WSC erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung. Gleichzeitig ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung wird die Satzung, sowie die im Würselener Schwimm-Club geltenden Regeln anerkannt.
Die Mitgliedschaft besteht erst nach Zustimmung des Vorstandes.
5. Die Aufnahme kann aus wichtigem Grund verweigert werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem WSC nicht nachkommen, verlieren ihre Mitgliedschaft durch Streichung seitens des Vorstandes. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag der Vorstandsentscheidung zur Streichung.

7. Austritte müssen schriftlich bis spätestens zum 15. November des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein und sind somit zum 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam. Die Kündigung bedarf der Schriftform gemäß §126 BGB. Andere Formen der Kündigungen sind nicht zulässig. Die Beiträge sind grundsätzlich in einer Summe zum 1. Juni fällig und die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.

§ 4 Vereinsausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in gröblicher Art und Weise gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt bzw. den Verein und seine Interessen dadurch schädigt.
2. Ein wichtiger Grund für einen Vereinsausschluss liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) das Mitglied gröblich gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Würselener Schwimm-Clubs, des Sports und seiner Verbände verstößt,
 - b) Mitglieder der Vereinsorgane beleidigt und in ihrer Ehre verletzt,
 - c) Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begeht,
 - d) sich in der Öffentlichkeit unberechtigt negativ oder beleidigend über den Verein äußert.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in nichtöffentlicher Sitzung durch geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied ist vor der Strafentscheidung schriftlich oder mündlich anzuhören. Für eine schriftliche Stellungnahme ist dem Mitglied eine Frist von 2 Wochen zu gewähren.
4. Die Entscheidung des Vorstands muss dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben/Rückschein, unter Beifügung der die Entscheidung tragenden Gründe, bekannt gegeben werden.
5. Im Falle eines Vereinsausschlusses endet die Mitgliedschaft am Tag der Vorstandsentscheidung gemäß Punkt 3. Zudem stehen dem ausgeschlossenen Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des WSC.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt und entlässt die Vorstandsmitglieder und beschließt über den Plan für das Geschäftsjahr, der ihr vom Vorstand vorgelegt wird.
3. Der Vorstand hat mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder müssen auf Verlangen von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einberufen werden.
5. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens eine Woche vorher durch Aushang im Schaukasten des Vereines bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
7. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von mindestens einer, höchstens vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.

8. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder, die im Laufe des Jahres das 14. Lebensjahr vollenden und älter sind. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme von Rechtsgeschäften mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
9. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, ist bei allen Abstimmungen eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
10. Für Satzungsänderungen müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen.
11. Für die Wahl des Jugendwartes gelten die Bestimmungen der WSC-Jugendordnung.
12. Über die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu bestätigen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist die ständige Vertretung der Mitglieder des Vereins und führt die Vereinsgeschäfte. Zu seiner Unterstützung beruft der Vorstand geeignete Mitglieder für besondere Aufgaben.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Geschäftsführer/in
 - d) Kassenwart/in.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) Schwimmwart/in
 - b) Jugendwart/in
 - c) Pressewart/in
4. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann gleichzeitig eine Position aus dem erweiterten Vorstand übernehmen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihres Vertreters.
6. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Mindestalter für Vorstandsmitglieder unter 2a) bis 2d) beträgt 18 Jahre. Das Mindestalter für Vorstandsmitglieder unter 3a) bis 3c) beträgt 16 Jahre.
7. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands wegen Niederlegung des Amtes, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Tod vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist das Amt durch Neuwahl im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zu besetzen. Bis zur Neuwahl wird die Position des ausgeschiedenen, geschäftsführenden Vorstandsmitglieds wie folgt kommissarisch besetzt:
 - a) 1. Vorsitzende/r: 2. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r: 1. Vorsitzende/r
 - c) Geschäftsführer/in: Kassenwart/in
 - d) Kassenwart/in: Geschäftsführer/in
8. Der Vorstand gemäß § 26 BGB vertritt den WSC gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

9. Zeichnungsberechtigt für den WSC ist der 1. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden muss, ist zur Vertretung des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende und zur Vertretung des 2. Vorsitzenden der Geschäftsführer berechtigt und verpflichtet. In jedem Fall ist der Geschäftsführer zu unterrichten.
10. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Aachen.
11. Alle Maßnahmen des WSC-Vorstandes müssen sich im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen bewegen.

§ 7 Kassenwesen

1. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen und satzungsgemäßen Beitragszahlung verpflichtet. Leistungen werden nur unter dieser Voraussetzung gewährt.
2. Die Beitragshöhe und die Mahngebühren werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
3. Ortsabwesende Aktive (z.B. Wehrdienst, auswärtige Ausbildung) können von der Beitragszahlung befreit werden. In Härtefällen kann der Beitrag verringert oder erlassen werden. Über diese Sonderfälle entscheidet der Vorstand.
4. Die Beitragseinnahmen dürfen nur für die Zwecke des WSC Verwendung finden. Sie dienen zur Bestreitung der Ausgaben für schwimmsportliche und sonstige satzungsgemäße Aufgaben.
5. Der Vorstand hat vor der Mitgliederversammlung eines jeden Jahres Haushaltspläne im Rahmen der zur Verfügung stehenden Beiträge und sonstigen Einnahmen aufzustellen. Diese Pläne sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Zur Überwachung der Kassenführung und zu Prüfung der Jahresabrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
7. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung Bericht.
8. Bankvollmacht: Erforderlich ist die Unterschrift vom Kassenwart. Im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden muss, wird der Kassenwart vom 1. Vorsitzenden vertreten.
9. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Schwimmerjugend

1. Die jugendlichen Mitglieder des WSC bilden die WSC-Schwimmerjugend.
2. Für die Jugendarbeit gilt die Jugendordnung des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen (SV NRW) sinngemäß.

§ 9 Auflösung des WSC

1. Eine freiwillige Auflösung des WSC kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter Zustimmung aller stimmberechtigten volljährigen Mitglieder erfolgen.
2. Für die Liquidation gelten die Bestimmungen des BGB (§ 47-53) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Jugendamt der Stadt Würselen zur Verwendung für Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendpflege.

§ 10 Schlussbestimmungen

In allen durch diese Satzung nicht geregelten Fällen wird nach der Satzung des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen (SV NRW) sinngemäß verfahren.